

Konzeption über die zukünftige Arbeit der Justizorgane

Ausgearbeitet von den Teilnehmern eines Sonderlehrgangs von Richtern und Staatsanwälten

Das vom V. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossene Programm des Kampfes für den Sieg des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik ist ein Programm, das alle Seiten der staatlichen und gesellschaftlichen Entwicklung umfaßt.

Bei der Durchsetzung dieses Programms spielen das Recht und die Rechtsprechung eine große Rolle. Der V. Parteitag hat daher die Forderung erhoben, die Justizorgane zu sozialistischen Staatsorganen zu entwickeln.

In Verwirklichung dieser Forderung wurde ein Lehrgang mit Richtern und Staatsanwälten durchgeführt. Auf der Grundlage der Vorlesungen und Seminare, des Erfahrungsaustauschs und der in Beratungen und Exkursionen gewonnenen Erkenntnisse legen die Teilnehmer des Lehrgangs — nachfolgende Konzeption über die zukünftige Arbeit der Staatsanwaltschaft, der Gerichte und Notariate vor:

1. Die Tätigkeit der Justizorgane ist ein Bestandteil der Tätigkeit der einheitlichen Staatsorgane und der Tätigkeit der Machtorgane untergeordnet. Die Aufgaben der Machtorgane sind durch die Tätigkeit der Justizorgane (Anklage, Rechtsprechung und Allgemeine Aufsicht) durchzusetzen.

In der Durchsetzung dieser Grundthese werden jene Tendenzen überwunden, die dahin gingen, die unterschiedliche Form der staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Tätigkeit so hervorzuheben, daß darin ihr eigentliches Wesen gesehen wurde. Diese falschen Auffassungen hatten zur Folge, daß die Form der Tätigkeit der Justizorgane von vielen Justizfunktionären als Selbstzweck betrachtet und deshalb an den grundsätzlichen Fragen der gesellschaftlichen Entwicklung, an deren Bedürfnissen und Notwendigkeiten, vorbeigegangen wurde.

2. Das Haupthindernis für die Qualifizierung der Justiztätigkeit ist das Weiterwirken der bürgerlichen formalistisch-normativistischen Positionen. Die Hauptaufgabe ist daher, die Justizpraxis ganz auf den Boden des Marxismus-Leninismus zu stellen.

Indem es uns gelingt, die Justizpraxis ganz auf den Boden des Marxismus-Leninismus zu stellen, wird ihre Lösung von der gesellschaftlichen Wirklichkeit, von der Entwicklung der Gesellschaft und ihren Gesetzmäßigkeiten, von den Klassen und den Klassenkämpfen überwunden.

Bereits auf der Babelsberger Konferenz hat Genosse Walter Ulbricht dargelegt, daß die bürgerliche Rechtsauffassung nur das Recht als solches, unabhängig von Raum und Zeit ansieht. Darin besteht die Beschränktheit des bürgerlichen Rechts. Wir werden uns von diesen Auffassungen erst dann ganz befreien, wenn wir die marxistische Dialektik zur Grundlage unserer Rechtsprechung gemacht haben. Entweder sozialistische Staatspraxis oder bürgerliche Staatspraxis — einen dritten Weg gibt es nicht.

3. Die Verwirklichung der Forderung des V. Parteitags auf Weiterentwicklung des sozialistischen Rechts bedeutet nicht nur, neue Gesetze zu schaffen, sondern bedeutet zugleich auch eine neue, höhere Qualität der staatlichen Leitungstätigkeit der Justizorgane.

Das Recht und seine Anwendung müssen stets mit dem Grad der gesellschaftlichen Entwicklung in Einklang stehen und ihr dienen, d. h., das Recht muß eine aktive Rolle spielen, Hebel bei der sozialistischen Umwälzung sein.

Das bedeutet, daß auch die Justizorgane ihre Arbeit vorausschauend planen müssen. Sie dürfen sich nicht von den Verbrechen überraschen lassen, denn hier handelt es sich um Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung, die gesehen und gemeistert werden müssen. Die Grundlagen für die Entwicklung einer systematischen Justizarbeit liegen in der Gesetzmäßigkeit der Entwicklung, denn jeder Schritt, den wir vorwärts gehen, wird auch die Feinde des Sozialismus auf den Plan rufen.

Wenn aber der Staatsanwalt oder der Richter sich von den auf ihn zukommenden „Fällen“ treiben läßt, ordnet sich unsere Strafpraxis dem Zufall, d. h. der Spontaneität, unter. Das aber ist Selbstlauf, hat mit einer bewußten Beherrschung der gesellschaftlichen Prozesse nichts zu tun und ist der sozialistischen Strafrechtspflege diametral entgegengesetzt. Unter den Bedingungen einer solchen Praxis muß es zwangsläufig dem Zufall überlassen bleiben, ob eine Einzelentscheidung mit der gesellschaftlichen Notwendigkeit übereinstimmt.

4. Das Recht und die Rechtsanwendung dienen der Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins der Werktätigen und haben große Bedeutung für die Herausbildung der neuen, sozialistischen Gesellschaft mit ihren neuen Beziehungen der Menschen zur Gesellschaft und zueinander. Die Überwindung der alten Lebensgewohnheiten und Traditionen — ein Erbe aller bisherigen Ausbeutergesellschaften — wird auch mittels des Rechts und der Rechtsprechung vorangetrieben.

Recht und Rechtsprechung dienen auch der Entwicklung eines neuen Rechtsbewußtseins, machen den Werktätigen bewußt, daß es ihr Recht ist, daß sie freiwillig einhalten und über dessen parteiliche und unbürokratische Anwendung sie selbst wachen.

Wir dürfen die Augen nicht davor verschließen, daß es sich hier um eine große und schwierige Aufgabe handelt. Ebenso falsch wäre es, wenn wir uns mit der bisweilen selbst von leitenden Justizfunktionären vertretenen Auffassung beruhigen würden, daß über die politische Aufgabenstellung der sozialistischen Rechtsprechung bereits Klarheit bestehe und daß es nur in ihrer praktischen Durchführung noch objektive Hemmnisse gebe.

In uns ist jetzt die Erkenntnis gereift, daß das Ziel und der Inhalt der Rechtsprechung durch die Haupt-